

Die Veröffentlichung des Verzeichnisses erfolgt in der Regel monatlich, falls hinreichendes Material vorhanden ist.

In das Verzeichnis werden die eingesandten Gegenstände dem Wortlaut ihres Titels oder ihrer Unterschrift entsprechend und mit Angabe des Ladenpreises aufgenommen. Außerdem werden bei Kunstwerken das Format (Folio, Quart, Oktav u. s. w.), bei Kupferstichen, Radierungen, Lithographien u. s. w. die Maße der Bildfläche in Centimetern angegeben. Auch werden bei wertvolleren Blättern die verschiedenen Abdrucksgattungen, wenn sich betreffende Angaben auf der Begleitfaktur befinden, vermerkt.

Die Einsendungen müssen von Facturen begleitet sein, welche genaue Angaben über den Ladenpreis und den Nettopreis in laufender Rechnung enthalten.

Zur Aufnahme berechtigt sind:

- a) alle unter eine der Kategorien des § 2 fallenden Neuigkeiten, welche in den Staaten des Deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns und in der Schweiz erschienen sind;
- b) alle wichtigen Neuigkeiten gleicher Art von ausländischen Verlegern, wenn diese mit dem deutschen Kunsthandel in direkter Verbindung stehen, indem sie in deutscher Währung rechnen und über Leipzig verkehren.

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind:

- a) Gegenstände von bloß lokalem Interesse;
- b) Bilderbogen geringer Art;
- c) Darstellungen unsittlichen Charakters.

III.

Alle Neuigkeiten und Fortsetzungen des deutschen Musikalienhandels sind an Herrn Bartholf Senff in Leipzig, Kofstr. 22 I, sofort bei Erscheinen behufs Aufnahme in das Verzeichnis der „Erschienenen Neuigkeiten des deutschen Musikalienhandels“ im amtlichen Teil des Börsenblattes mit der Bezeichnung „Für das Neuigkeitenverzeichnis“ in einem Exemplar unverlangt einzusenden.

Herr Bartholf Senff haftet für diese Einsendungen in demselben Umfange und in derselben Weise, wie Sortimentshandlungen für die ihnen zugehenden Neuigkeiten des deutschen Musikalienhandels.

Jede aufzunehmende Neuigkeit muß bei der Anfertigung des Verzeichnisses vorliegen; einfache Titelseinsendungen bleiben ohne Berücksichtigung.

Die Neuigkeiten sind berechnet zu senden und werden berechnet zurückgesandt.

Die Veröffentlichung des Verzeichnisses erfolgt in der Regel zweiwöchentlich, falls hinreichendes Material vorhanden ist.

In das Verzeichnis werden die eingesandten Neuigkeiten dem Wortlaut ihres Titels entsprechend aufgenommen. Außerdem werden Format und Ladenpreis vermerkt.

Die Einsendungen müssen von Facturen begleitet sein, welche genaue Angaben über den Ladenpreis und den Nettopreis in laufender Rechnung enthalten.

Zur Aufnahme berechtigt sind:

- a) sämtliche in den Staaten des Deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns und in der Schweiz erscheinenden musikalischen Neuigkeiten;
- b) alle wichtigen in Deutschland zum Eingang berechtigten Neuigkeiten ausländischer Verleger, wenn diese mit dem deutschen Musikalienhandel in direkter und regelmäßiger Verbindung stehen, indem sie in deutscher Währung rechnen und über Leipzig verkehren.

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind:

- a) Musikstücke von bloß lokalem Interesse;
- b) Kommissionsartikel, wenn die Firma des Einsenders auf dem Titel nicht gedruckt, resp. wenn dieselbe nur aufgeklebt ist;
- c) Musikstücke, deren Text unzüchtigen Inhalts ist.

Leipzig, den 1. Juli 1890.

Der Ausschuss für das Börsenblatt.
Robert Voigtländer. Friedrich Conrad.